

SG 09 Wattenscheid e.V.



Die Satzung

Bei dieser Satzung handelt es sich um die Neufassung der Satzung in der letzten überarbeiteten und verabschiedeten Form vom 08.12.2021.

Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen gelten jeweils ab dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 4
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	Seite 4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 4
§ 2a Beteiligungen	Seite 5
§ 3 Vereinsvermögen	Seite 5
§ 4 Geschäftsjahr	Seite 5
§ 5 Verbandszugehörigkeit, Unterwerfungsverhältnisse	Seite 5
II. Mitgliedschaft	
§ 6 Mitglieder	Seite 7
§ 6a Fördernde Mitglieder	Seite 7
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
§ 9 Mitgliedsbeiträge	Seite 8
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	Seite 9
§ 11 Rechts- und Verfahrensordnung / Ehrenordnung	Seite 10
§ 12 Abteilungsordnungen	Seite 11
III. Organe	
§ 13 Organe	Seite 12
§ 14 Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 15 Tagesordnung	Seite 14
§ 16 Versammlungsleitung und Beschlussfassung	Seite 14
§ 17 Vorstand	Seite 14
§ 18 Aufgaben des Vorstands	Seite 15
§ 18a Wahlausschuss	Seite 15
§ 19 Aufsichtsrat	Seite 16
§ 20 Ehrenrat	Seite 18
§ 21 Beirat der FAW und Fördermitglieder (AdfM)	Seite 20
§ 22 Ausschüsse und Abteilungen	Seite 21
§ 23 Vereinsjugend	Seite 22
§ 24 Förderung der Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln	Seite 22
§ 25 Kassenprüfer	Seite 22
§ 26 Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder	Seite 23
IV. Schlussbestimmungen	
§ 27 Auflösung des Vereins	Seite 24
§ 28 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen	Seite 24
§ 29 Salvatorische Klausel	Seite 24
V. Abteilungsordnungen	
1. Ordnung der Abteilung Herrenfußball	Seite 25
2. Ordnung der Abteilung Jugendfußball	Seite 26
3. Ordnung der Abteilung Freizeit und Breitensport	Seite 27
4. Ordnung der Abteilung der fördernden Mitglieder AdfM (Entwurf)	Seite 28

Präambel

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird in der Satzung auf eine spezifische Differenzierung der Geschlechter verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der am 09.08.1909 gegründete Verein führt den Namen "SG 09 Wattenscheid e.V.", abgekürzt „SG 09“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wattenscheid.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer VR 1655 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.
5. Das Vereinswappen, das zugleich eingetragene Bildmarke gem. § 3 Markengesetz ist, sieht wie folgt aus:



§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Sports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend. Hierbei nimmt der Mannschaftssport Fußball als Hauptsportart die hervorragende Stellung innerhalb des Vereins einnimmt.

Politische, religiöse, konfessionelle und weltanschauliche Zwecke und/oder Ziele dürfen nicht verfolgt werden. Die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt.

Der Verein ist jederzeit politisch und weltanschaulich neutral. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und wendet sich konsequent gegen jede Form der Diskriminierung. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger wird durch den Verein und das Vereinsleben der Mitglieder gefördert.

2. Der Verein hat eine Herren- und eine Jugendabteilung, eine Abteilung für Freizeit- und Breitensport sowie eine Abteilung der fördernden Mitglieder (AdfM) und eine Fanabteilung Wattenscheid (FAW). Die Mitglieder des Vereins können weitere Abteilungen bilden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2a Beteiligungen

Der Verein ist berechtigt, sich in rechtlich zulässigem Maß, das vorrangig durch die Vereinssatzung und daneben durch die Regelungen der zuständigen Sportverbände bestimmt wird, an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

Er ist insbesondere berechtigt, seine Fußballabteilung oder Teile derselben, in rechtlich zulässiger Form auf eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in (Bochum-) Wattenscheid zu übertragen, die das Spielrecht bzw. die Lizenzen der übertragenen Vereinsmannschaften zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der Ligen der deutschen Fußballverbände übernimmt bzw. erwirbt.

In Kapitalgesellschaften, an denen Beteiligungen des Vereins bestehen, wird der Verein durch den Vorstand vertreten, der insofern die Erforderlichkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates gem. § 19 Abs. 6, Ziffer g) ii) zu beachten hat.

§ 3 Vereinsvermögen

Bei Auflösung, Fortfall des bisherigen Zwecks oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Es fällt an die Sport- und Bäderbetriebe der Stadt Bochum, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Dreiviertel-Mehrheit eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechtes als Rechtsnachfolger beruft.

Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass er für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck ausschließlich und unmittelbar zu verwenden ist. Zudem besteht für einen Rechtsnachfolger die Auflage und Verpflichtung, dass Vereinsvermögen ausschließlich auf dem Stadtgebiet der ehemaligen Stadt Wattenscheid einzusetzen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 5 Verbandszugehörigkeit, Unterwerfungsverhältnisse

1. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes (FLVW).

Bei Erwerb der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) wird er ferner ordentliches Mitglied des „Die Liga-Fußballverband e.V.“

2. Der Verein und seine Mitglieder sind aufgrund der Mitgliedschaft der Satzung und den Nebenordnungen des FLVW unterworfen.

Der Verein erkennt die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des Verbandes als für sich unmittelbar verbindlich an.

3. Die Satzung und Nebenordnungen des „Die Liga-Fußballverband e.V.“ – insbesondere Ligastatut, Anti-Dopingbestimmungen – sowie die dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes werden für den Verein und seine Mitglieder mit dem Erwerb der Lizenz unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte

Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.

Die Regelungen des zwischen dem „Die Liga-Fußballverband e.V.“ und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

4. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich mit dem Erwerb der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Lizenzligen Bundesliga oder 2. Bundesliga der Vereinsstrafgewalt des „Die Liga- Fußballverband e.V.“.

5. Der Verein ist außerdem mittelbares Mitglied in folgenden Fußballverbänden:

- Nationaler Dachverband (Deutscher Fußball-Bund e.V.)
- Regionalverband WFLV

6. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich

- der Satzung des Nationalen Dachverbandes (Deutscher Fußball-Bund e.V.) und den dazu gehörigen Nebenordnungen – insbesondere Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung und Jugendordnung, Durchführungsbestimmungen Doping – sowie den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen und erkennen diese in ihrer jeweiligen Fassung als für sich unmittelbar verbindlich an.

Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Deutschen Fußball-Bundes e.V., insbesondere auch, soweit Vereinsstrafmaßnahmen nach DFB-Satzung (z.Z. § 44) verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des Deutschen Fußball-Bundes e.V., die durch die vorstehend genannten Regelungen und Ordnungen einschließlich der Vereinsstrafmaßnahmen ausgeübt wird, unterworfen.

Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck seine eigene und die von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem Deutschen Fußball-Bund e.V.

- der Satzung des Regionalverbandes und der dazu gehörigen Nebenordnungen
- insbesondere Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung und Jugendordnung – sowie den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Entscheidungen bzw. Beschlüssen der zuständigen Organe dieses Verbandes.

7. Der Verein und seine Mitglieder übertragen im Rahmen der einschlägigen Verbandszuständigkeiten die eigene und die durch die Mitglieder überlassene Strafgewalt auf den Fußballverband Westfalen und den Regionalverband WFLV zur Ausübung durch die jeweiligen Rechtsorgane und unterwerfen sich den getroffenen Entscheidungen bzw. Beschlüssen der Rechtsorgane.

8. Soweit der Verein Vereinsabteilungen in eine Tochtergesellschaft ausgliedert, die das Spielrecht bzw. die Lizenzen der übertragenen Vereinsmannschaften zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der Ligen der deutschen Fußballverbände übernimmt bzw. erwirbt, wird er für die Übernahme der Grundsätze aus den Ziffern 1. – 8. in den einschlägigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen Sorge tragen, soweit dies verbandsrechtlich erforderlich ist.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Punkt 2)
- b) Aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Punkt 2.1)
- c) Passive Mitglieder (Punkt 3)
- d) Fördernde Mitglieder (Punkt 4)
- e) Außerordentliche Mitglieder (Punkt 5)
- f) Ehrenmitglieder (Punkt 6)

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Sport treibenden Abteilung des Vereins angehören und dort aktiv Sport treiben.

2.1 Aktive Mitglieder haben ab der Vollendung ihres 18. Lebensjahres haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Abteilung des Vereins angehören und dort nicht aktiv Sport treiben. Ein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung besteht nur für passive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die der Abteilung der fördernden Mitglieder (gemäß Abteilungsordnungen V.4.) angehören.

5. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine.

6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats für besondere Leistungen für den Verein oder einer mindestens 50-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein als solche ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

§ 6a

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, Vereine, juristischen Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein in besonderem Maße über die normalen jährlichen Beiträge hinaus. Hierbei gilt bei für natürliche Personen eine Grenze von 15.000 € und für juristische Personen eine Grenze von 25.000 €.

Als fördernde Mitglieder haben sie ein besonderes Interesse, die Entwicklung des Vereins und seiner Abteilungen zu beobachten und positiv zu gestalten. Deshalb bilden sie gemeinsam mit den Abteilungsmitgliedern der FAW den Beirat der SG 09 Wattenscheid e.V..

2. Die Fördernden Mitglieder bezwecken die Förderung aller Sportarten, insbesondere des Fußballsports unter Betonung der sportlichen Förderung der Jugend. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) finanzielle Unterstützung der Sport treibenden Jugend des Vereins aus den Beitragsmitteln der fördernden Mitglieder
- b) verstärkte Mitgliederwerbung
- c) Mitglieder- und Interessierten-Betreuung
- d) Akquisition von Spenden und Sponsorengeldern

3. Die fördernden Mitglieder bilden die Abteilung der fördernden Mitglieder, kurz AdfM.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter Antrag in schriftlicher Form erforderlich. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung des Vereins mit welchem Status (aktiv/passiv) das Mitglied angehören will.

Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Über die Aufnahme entscheidet, erforderlichenfalls nach Stellungnahme der Abteilungen, denen der Antragsteller angehören will, der Vorstand.

Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags getroffen werden.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder, sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
- c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eventuell beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
- d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.

3. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge abgedeckt sind.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sonderumlagen können von allen Mitgliedern (Ausnahme: Kinder und Jugendliche) bis zur Höhe des Jahresbeitrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung von passiven und aktiven Mitgliedern einmalig - aus besonderem Anlass oder zur Abwendung von Schaden vom Verein - erhoben werden.

Der Beschluss über eine Sonderumlage verfällt nach Einzug der Beträge und muss, bei Bedarf, auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Wahrung der Fristen neu gestellt werden.

2. Ehrenmitglieder / Ehrenglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sofern Beitragszahlungen und Umlagen freiwillig geleistet werden sollen, hat das Ehrenmitglied dies dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten (01.01. bis 31.12.).
Halbjährliche Vorauszahlungen sind zulässig.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden vom Vorstand festgesetzt oder vereinbart. Änderungen und/oder Anpassungen dieser Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder Aufsichtsrat zur Abstimmung gebracht.

4. Mitglieder der Abteilungen und deren ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter müssen Mitglieder des Vereins sein.

5. Schüler über 18 Jahre, Studenten, wehrpflichtige Angehörige der Bundeswehr und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind in der Beitragszahlung den Jugendlichen unter 18 Jahren gleichgestellt.

Der Ermäßigungsanspruch ist ohne vorherige Aufforderung jährlich nachzuweisen.

6. Jugendliche und aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder der Fußballabteilung sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.

7. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, sind beitragsfrei.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt (s. § 10, 3)
- Ausschluss (s. § 10, 4a) - d)
- Ableben

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben.

Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Vorstand und/oder – falls das ausscheidende Mitglied selbst dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehörte – der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

3. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform an die Geschäfts- oder E-Mailadresse des Vereins.

Er wirkt bei aktiven Mitgliedern sofort (Datum des Poststempels), bei passiven Mitgliedern zum Ende eines Kalenderjahres, für das der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist, frühestens aber zum Ende des zweiten auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist für passive Mitglieder beträgt 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (Datum des Poststempels).

Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
- b) vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- c) grob das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. durch die Kundgabe einer diskriminierenden, rassistischen oder ausländerfeindlichen Gesinnung oder bei Verstößen gegen § 8 Ziffer 2 der Satzung,
- d) die Vereinsgemeinschaft ernsthaft gefährdet.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

Mit Ausnahme des Falles zu Ziffer a) hat das Mitglied in allen Fällen vor der Beschlussfassung Anspruch auf Anhörung und Rechtfertigung durch den Ehrenrat.

Der Vorstand kann einzeln oder nebeneinander folgende Rechtsfolgen festsetzen:

- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss auf Dauer oder Zeit*
- Verbot der Ausübung von Vereinsämtern auf Dauer oder Zeit*
- Verlust des Wahlrechtes
- Ordnungsgelder bis zu Euro 250.

* Gilt nur für Amtsträger, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt oder bestimmt wurden.

5. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen – zählbar ab dem Tag der Zustellung – Beschwerde zulässig, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Über die Möglichkeit der Beschwerde ist das betroffene Mitglied bei Bekanntgabe der Entscheidung zu belehren.

Die Beschwerde ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Vorstand kann der Beschwerde selbst abhelfen. Tut er dies nicht, hat er die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Der Ehrenrat entscheidet über die Beschwerde gem. § 11 und § 20 dieser Satzung.

Er ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Vorstand gewählte Rechtsfolge gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes die in Ziffer 4 genannten Rechtsfolgen anwenden.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

7. Ist der Vorstand von dem Sachverhalt, aus dem sich das vereinschädigende Verhalten ergeben soll, selbst betroffen, so ist der Vorstand von der Entscheidung über die Ahndung ausgeschlossen.

An seiner Stelle entscheidet auf Antrag des Vorstandes dann der Ehrenrat gem. § 20 als Schiedsgericht unmittelbar.

§ 11

Rechts- und Verfahrensordnung / Ehrenordnung

1. Schlichtung und Vereinsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden.

Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstößen gegen die Vereinssatzung oder der Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung.

Der ordentliche Rechtsweg (z. B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht und/oder Privatklage) darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ehrenrat schriftlich 10 Werktage vorher mitgeteilt wird und der Ehrenrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit für unmöglich erklärt hat.

Ahndungen und Entscheidungen werden durch den Vorstand ausgeübt, insbesondere Entscheidungen über den Vereinsausschluss gem. § 10 Ziffer 4 der Vereinssatzung.

Die Entscheidung über eine Rechtsfolge ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen – zählbar ab dem Tag der Zustellung – Beschwerde zulässig, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Über die Möglichkeit der Beschwerde ist das betroffene Mitglied bei Bekanntgabe der Entscheidung zu belehren. Die Beschwerde ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde selbst abhelfen. Tut er dies nicht, hat er die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Ehrenrat entscheidet über die Beschwerde gem. § 11 und § 20 dieser Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Vorstand gewählte Rechtsfolge gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes die in § 10, Ziffer 4 genannten Rechtsfolgen anwenden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Daneben kann der Ehrenrat andere, sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.

2. Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10, Ziffer 4 gelten sinngemäß.

3. Mitgliederehrung

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.

Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit der goldenen Ehrennadel für 50jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.

Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich stets zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres.

Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt, mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Verdienstnadel oder dem goldenen Ehrenring des Vereins ausgezeichnet werden.

§ 12

Abteilungsordnungen

1. Die Mitglieder können verschiedene Abteilungen bilden:

- a) Abteilung Herrenfußball
- b) Abteilung Jugendfußball
- c) Abteilung Freizeit und Breitensport
- d) Fanabteilung Wattenscheid (FAW)
- e) Abteilung der fördernden Mitglieder (AdFM)

2. Grundlage der Arbeit in den Abteilungen ist die jeweilige Abteilungsordnung.

3. Die Abteilungsordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

III. Organe

§ 13 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) der Beirat, gebildet aus Mitgliedern der FAW und Fördermitglieder
- f) der Wahlausschuss

2. In die in Absatz 1, Ziffer b) - e) genannten Organe können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. In den Vorstand können gemäß § 12 Abs. 3 auch Angestellte des Vereins bestellt werden, sofern sie als Mitglieder des Vereins geführt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Nur (soweit vorhanden) der (oder die) Geschäftsführer, der kaufmännische und der technische Leiter können in den Vorstand bestellt werden, auch wenn sie Angestellte des Vereins sind. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen.

4. Kein Mitglied darf mehr als einem der vorstehend Absatz 1, Ziffer b) - e) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.

5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und - soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Absatz 1, Ziffer b) - e) bezeichneten Organe handelt - von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Niederschriften sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnung die Versendung von Mehrausfertigungen der Niederschriften an die Mitglieder der einzelnen Organe vorsehen.

6. Alle Verhandlungen oder Beschlüsse der in Absatz 1, Ziffer b) - e) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

7. Die Organe geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie - bezüglich der Organe Absatz 1, Ziffer b) - e) - die Abgabe für Erklärungen für das Organ geregelt werden. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht und von Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, aber als Gönner oder Sponsoren auf Einladung von Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder Ehrenrat als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen – alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Aufsichtsrat und Abteilungsvorstand der Fanabteilung Wattenscheid und der Abteilung der fördernden Mitglieder,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands über den Jahresabschluss sowie der

- Stellungnahme des Aufsichtsrates dazu,
- c) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- d) die Wahl der Mitglieder von Aufsichtsrat, Ehrenrat und Wahlausschuss jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieser Personen der Organe,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Weiter hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- h) Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands – nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat - bedürfen ihrer Zustimmung:
 - i) Rechtsgeschäfte jeder Art, die einzeln für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50% des vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushalts- bzw. Finanzplan ohne diese Maßnahme verbunden sind. Hierzu ist bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (es gelten die in § 14, Tz 4 genannten Fristen).

4. Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens zum 31. Oktober stattfinden. Sofern eine Mitgliederversammlung nicht durchführbar ist, kann diese auch im Folgejahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung Einladung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung an jedes stimmberechtigte Mitglied.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle per Einschreibebrief eingegangen sein. Die Anträge können alternativ direkt auf der Geschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung eingereicht werden.

7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens 10 % der Mitglieder dies z.B. durch eine Unterschriftenliste, die dem Vorstand unter Angabe von Gründen per eingeschriebenen Brief oder Einreichung gegen Empfangsbestätigung auf der Geschäftsstelle zugestellt wird, beantragt.

Die Einberufungsfrist beträgt auch hier vier Wochen.

9. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer gemäß § 14 Absatz 8 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen abzurufen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.

§ 15 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2.) Bericht des Vorstandes einschl. Jahresabschluss und Finanzplanung
- 3.) Bericht des Aufsichtsrates
- 4.) Aussprache zu den Berichten
- 5.) Entlastung des Vorstandes
- 6.) Entlastung des Aufsichtsrates
- 7.) In den Wahljahren zusätzlich:
 - Wahl des Ehrenrates
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
- 8.) Anträge
- 9.) Verschiedenes

§ 16 **Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem von diesem bestimmten Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder Ehrenrats geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt - sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich oder durch Handzeichen. Sofern mehr als 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, erfolgt eine geheime Abstimmung per Stimmzettel. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 17 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern; dabei soll neben dem 1. Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt werden.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten.

Der Vorstand besteht aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern.

2. Sind nur ein oder zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie den Verein im Außenverhältnis jeweils allein. Wenn der Vorstand aus drei oder mehr Personen besteht, wird der Verein durch zwei Mitglieder im Außenverhältnis vertreten.
3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach § 18 auf die Dauer seiner Bestellungsperiode, also in der Regel für drei Jahre, endet jedoch nicht vor einer Neubestellung. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands, die der Aufsichtsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Aufsichtsrat über, der unverzüglich Ersatz für den Rest der Bestellungsperiode bestimmt.

6. Der Vorstand kann auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden sachverständige Vereinsmitglieder für die Verwaltung eines speziellen Sachgebietes oder die Erledigung besonderer Aufgaben befristet oder längstens für die Dauer seiner eigenen Amtszeit bestellen. Diese können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

7. Ist der Vorstand – aufgrund einer geraden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern – nicht mehrheitsfähig, gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 18

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.

2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten.

3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu überprüfen.

4. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat einen Haushalts- bzw. Finanzplan vor und erstattet ihm mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.

Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldungen, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB bzw. seiner Verbände.

5. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss der in § 19 Abs. 6 Satz 3 Buchstabe g) aufgeführten Rechtsgeschäfte.

§ 18a

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins.

Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

2. Der Wahlausschuss wird für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Wahl zumindest fünf Jahre ununterbrochen angehören.

Stimmberechtigte Vereinsmitglieder können dem Wahlausschuss schriftlich Kandidaten für die Aufsichtsratswahl vorschlagen. Der Vorschlag muss von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen und muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen enthalten.

Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zu Händen des Wahlausschusses eingegangen sein. Später eingehende Vorschläge bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

Ebenso können Vorstand und Aufsichtsrat dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung unterbreiten.

Wahlvorschläge für Kandidaten zur Wahl in den Wahlausschuss unterliegen den Vorschlagsregeln wie zur Aufsichtsratswahl. Der amtierende Wahlausschuss nimmt diese bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle entgegen und stellt geeignete Kandidaten unter Berücksichtigung von § 18a, Absatz 2, Satz 2 den Vereinsmitgliedern vor.

Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses während einer laufenden Amtszeit aus, ist der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, mit der Mehrheit seiner Stimmen für den Rest der Amtszeit ein neues, die Anforderungen von Absatz 2 erfüllendes Vereinsmitglied ergänzend zu bestellen. Die Ergänzung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zu bestätigen.

3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner Mitglieder erschienen sind bzw. bei einem Wahlausschuss von drei Mitgliedern, wenn zumindest zwei Mitglieder erschienen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

§ 19 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat muss aus mindestens fünf und darf aus höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

Die Zugehörigkeit zu Aufsichtsrat und Vorstand schließen sich gegenseitig aus.

Die Fan- und Förderabteilung schlägt parallel zum Wahlausschuss der Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Wahl für den Aufsichtsrat vor, das von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Wahlausschusses die übrigen Mitglieder in den Aufsichtsrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Soweit die Mitgliederversammlung eine geringere Anzahl Aufsichtsräte als die Höchstzahl gewählt hat oder soweit Mitglieder aus dem Aufsichtsrat während einer laufenden Amtszeit ausscheiden, ist der Wahlausschuss berechtigt, dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ergänzung bis zur Höchstmitgliederzahl von sieben zu machen.

Über die Aufnahme der ergänzend vorgeschlagenen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen. Sofern der Wahlausschuss keine Vorschläge unterbreitet oder die Vorschläge durch den Aufsichtsrat abgelehnt werden kann der Aufsichtsrat zusätzliche Mitglieder zur Ergänzung bis zur Höchstmitgliederzahl von sieben (7) bestimmen (kooptierte Aufsichtsratsmitglieder). Deren Bestellung ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung der kooptierten Aufsichtsratsmitglieder gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Kooptierte Aufsichtsratsmitglieder sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Ergänzung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zu bestätigen.

2. Die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre, endet jedoch nicht vor einer Neuwahl. Die Amtszeit von ergänzend bestellten Aufsichtsratsmitgliedern endet mit der Amtszeit der nach Ziffer 1 gewählten Mitglieder oder im Falle einer Ablehnung der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, wobei die Einrichtung von Arbeitsausschüssen empfohlen wird.

4. Der Aufsichtsrat bestellt den 1. Vorsitzenden des Vereins.

5. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, dem Aufsichtsrat weitere Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Die vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder müssen ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur

teilweise entsprochen, kann ein neuer 1. Vorsitzender vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates als 1. Vorsitzender oder Vorstandsmitglied berufen werden, so muss dieses aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Soweit der Aufsichtsrat eine geringere Anzahl Vorstandsmitglieder als die Höchstzahl bestellt oder soweit Mitglieder aus dem Vorstand während einer laufenden Amtszeit ausscheiden, ist der 1. Vorsitzende berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ergänzung bis zur Höchstmitgliederzahl von fünf zu machen. Über die Bestellung der ergänzend vorgeschlagenen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen.

6. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Berichte über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen.

Weiter hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- b) Ihm obliegt die Genehmigung des Haushalts- und Finanzplans.
- c) Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Zustimmung.
- d) Der vom Vorstand aufzustellende und durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu überprüfende Jahresabschluss bedarf seiner Zustimmung.
- e) Er stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung.
- f) Wesentliche Investitionsvorhaben bedürfen seiner Zustimmung.
- g) Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands bedürfen seiner Zustimmung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - bb) Aufnahme von Darlehen,
 - cc) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.
 - dd) der vom Vorstand gem. § 18 Abs. 4 dem Aufsichtsrat vorgelegte Haushalts- bzw. Finanzplan,
 - ee) Rechtsgeschäfte jeder Art, die in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushalts- bzw. Finanzplan nicht enthalten sind oder die die in dem Haushalts- bzw. Finanzplan für entsprechende Rechtsgeschäfte im Einzelfall oder insgesamt veranschlagten Ausgabebeträge überschreiten, den Erwerb und die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen,
 - ff) Rechtsgeschäfte jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,- Euro verbunden sind,
 - gg) Rechtsgeschäfte, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben,
 - hh) Rechtsgeschäfte jeder Art, die der Verein oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit Mitgliedern eines der Organe gem. § 13 Abs. 1, Ziffer b) bis e) oder diesen nahestehenden Personen* abschließt, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die unter einer Betragsgrenze von 2.500,- Euro liegen,
 - ii) Ausübung von Gesellschafterrechten, insbesondere von Stimmrechten des Vereins in Beteiligungsgesellschaften, soweit sie die vorstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen betreffen und daher innerhalb des Vereins zustimmungsbedürftig wären.

Wenn eine zeitnahe Entscheidung erforderlich ist und das Aufsichtsratsgremium nicht rechtzeitig zusammentreten kann, kann der Aufsichtsratsvorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter zustimmen. Über seine Zustimmung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter zeitnah den Aufsichtsrat zu informieren.

*Als nahestehende Personen gelten: nahe Familienangehörige solcher Personen erfasst (z. B. Kinder, Ehegatten, Lebenspartner, Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie abhängige Angehörige).

7. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der 1. Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfall steht dieses Recht der Einberufung dem

Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu. Die Anträge des Aufsichtsrates zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.

8. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands.

9. Der 1. Vorsitzende und / oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates, teilnehmen.

10. Jedes ordentliche Mitglied, kooptierte Mitglieder oder externe Berater des Aufsichtsrates sowie sachkundige Vereinsmitglieder, die dem Aufsichtsrat unterstützend zur Seite stehen, haben vor der ersten Teilnahme an einer Aufsichtsrats- und / oder Vorstandssitzung die Verschwiegenheits-erklärung der SG 09 Wattenscheid e.V. zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben.

11. Ist der Aufsichtsrat nicht mehrheitsfähig, gilt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates sollte die Befähigung zum Richteramt oder juristische Kenntnisse haben.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über den Vorstand sich selbst oder andere Mitglieder mit deren schriftlicher Zustimmung als Kandidaten schriftlich vorschlagen.

Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wird en bloc gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dass einzeln zu wählen ist.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während einer laufenden Amtszeit aus, ist der Ehrenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, mit der Mehrheit seiner Stimmen für den Rest der Amtszeit ein neues, die Anforderungen des Satzes 1 erfüllendes Vereinsmitglied ergänzend zu bestellen. Die Ergänzung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zu bestätigen.

2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder erschienen sind.

4. Die Aufgabe des Ehrenrates ist die schiedsgerichtliche Schlichtung innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Zivilrechtsweges.

Dazu gehört:

- a) Die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind und sich aus der Vereinsmitgliedschaft oder aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.
- b) Die Entscheidungen über Einsprüche der durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
- c) Der Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Vorstand.

Bei Beschlüssen nach den Ziffern a) + b) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.

Der Ehrenrat ist nicht für die Titulierung und Durchsetzung von Vereinsbeiträgen gegen säumige Mitglieder zuständig.

5. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei

Beisitzern. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die sicherstellen muss, dass die endgültige Besetzung des Schiedsgerichtes feststeht, bevor der Ehrenrat mit einer Auseinandersetzung befasst wird.

Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen nur den Gesetzen, dieser Satzung und seinem Gewissen unterworfen. Er nimmt keine Weisungen anderer Personen oder Organe des Vereins entgegen.

6. Der Ehrenrat wird in den Fällen des Absatzes 4, Ziffer a) + b) nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

7. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.

8. Klagen, Beschwerden und Anträge sind schriftlich einzureichen. Alle Anträge, die einen Beschluss einer Mitgliederversammlung oder eine Entscheidung des Vorstands gem. § 14 Abs. 3 zum Gegenstand haben, sind zulässig nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Versendung des Protokolls an die Mitglieder. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten sowie etwaige Zeugen. Ladungen erfolgen per Einschreiben/Rückschein. Mit der Ladung ist die Besetzung des Gerichtes bekannt zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch das Schiedsgericht bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder wegen der Befangenheit eines Mitgliedes des Gerichtes können bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung unter Nennung der Gründe schriftlich erhoben werden. Eine spätere Rüge bleibt unbeachtet. Für das Verfahren über die Entscheidung gilt im Übrigen § 1037 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ZPO mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zwei Wochen beträgt.

10. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage oder Beschwerde und die Ladungsfrist zu Terminen betragen zwei Wochen. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann im Einverständnis der Beteiligten verzichtet werden. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat. Der das Verfahren einleitende Antrag (Klage, Beschwerde etc.) kann ohne Einwilligung des Gegners zurückgenommen werden.

11. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit und zwar auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen und ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Hiervon erhalten die Parteien eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

12. Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei Sanktionen auf der Grundlage der in § 10 Ziff. 4 aufgeführten Maßnahmen.

13. Der Ehrenamtsbeauftragte versteht sich als Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das Ehrenamt im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Gewinnung und Erhalt von ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein,
- b) Mitarbeiterentwicklung innerhalb des Vereins,
- c) Unterstützung bei Ehrungen.

Weiter hat der Ehrenrat folgende Aufgaben:

- a) Folgende Rechtsgeschäfte des Aufsichtsrats bedürfen seiner Zustimmung:

- aa) Rechtsgeschäfte jeder Art, die der Verein oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder diesen nahestehenden Personen* abschließt, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die unter einer Betragsgrenze von 2.500,- Euro liegen.

Ist der Ehrenrat nicht mehrheitsfähig, gilt die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden doppelt, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

Er ist das Bindeglied zwischen Verein und Kreis bzw. Verband. Er ist für die Umsetzung des DFB Ehrenamtspreises auf Vereinsebene und die Anregung für Sonderehrungen auf Kreisebene zuständig. Das detaillierte Aufgabengebiet wird durch die jeweils gültigen Rahmenbedingungen des DFB geregelt.

§ 21 Beirat der FAW und Fördermitglieder (AdFM)

1. Der Beirat aus Mitgliedern der FAW und den Mitgliedern der AdFM ist ein Beratungsorgan, in das Mitglieder aus den Abteilungen FAW und AdFM entsandt werden, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit fördern wollen.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Beiratsversammlung statt. Die Versammlung soll im Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Hierzu sind durch den Beiratsvorstand alle Mitglieder der Abteilungen FAW und AdFM einzuladen. Die Ladungsfristen entsprechen denen der Jahreshauptversammlung.

3. Der Beirat der FAW und AdFM hat das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

4. Der Beirat hat das Recht, der Mitgliederversammlung ein Mitglied für den Aufsichtsrat vorzuschlagen, das von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Kandidat für den Aufsichtsrat wird innerhalb des Beirats im Konsens zwischen den Vertretern der FAW und der AdFM bestimmt. Steht mehr als ein geeigneter Kandidat zur Verfügung, wird der Aufsichtsratskandidat per Wahl bestimmt. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 16, Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

5. Die Beiratsversammlung wählt einen Beiratsvorstand, der den Beirat nach Außen und innerhalb des Vereins vertritt und im Auftrag der Vollversammlung als Gremium die Meinung der Mitglieder formuliert.

6. Der Beiratsvorstand besteht aus fünf Personen, die für drei Jahre gewählt werden und aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Der Beirat übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins aus und hat das Recht, den Vorstand und den Aufsichtsrat in Entscheidungen zu beraten, die das Wohl und die Entwicklung des Gesamtvereins beeinflussen.

7. Um dieser Beratungsfunktion nachkommen zu können und um über aktuelle Entwicklungen informiert zu sein, soll der Beiratsvorstand einmal im Monat zusammentreffen. Hierzu ist der vom Beirat bestimmte Aufsichtsratsvertreter zur Verbesserung des Informationsflusses einzuladen.

Der Vorstand des Beirats ist beschlussfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder erschienen sind.

8. Der Beirat kann jederzeit über den von ihm vorgeschlagenen Aufsichtsratsvertreter Anträge und Anfragen in den Aufsichtsrat zur Entscheidung einbringen.

9. Im Falle eines Zerwürfnisses zwischen dem Beirat und dem von ihm bestimmten Aufsichtsratsvertreter hat der Beirat das Recht, den Vertreter abzuberaufen und durch Abstimmung im Beiratsvorstand (einfache Mehrheit) durch einen neuen Vertreter zu ersetzen.

Der ausgewählte Kandidat muss durch die Vertreter der Beiratsversammlung genehmigt werden. Dadurch wird er zum stimmberechtigten Mitglied des Aufsichtsrates.

10. Der Beirat hat das Recht, sich zur Beratung oder zur Bildung von Ausschüssen Sachverständigen aus den Reihen der Mitglieder des Vereins einzuladen. Es gelten hierbei die in § 22 definierten Voraussetzungen und Bedingungen.

§ 22 Ausschüsse und Abteilungen

1. Die Organe des Vereins können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung der Pflicht des Aufsichtsrats zur Aufsicht über den Vorstand und der Pflicht des Vorstands zur Geschäftsführung insgesamt ist nicht zulässig.

Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Organs, das auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen. § 13 (Organe des Vereins), Ziffer 2 gilt für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

2. Jedes Mitglied des Vereins muss mindestens einer Abteilung angehören.

Eine Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit richtet sich der Austritt aus einer Abteilung nach den Vorschriften über den Austritt aus dem Verein.

3. Zur Erfüllung seines Amateurzwecks unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Fußballjugendabteilung (Amateurabteilungen).

Die Amateurabteilungen sind nur für die Sportarten zuständig, die ihrem Abteilungszweck entsprechen. Sie sind für die Anmeldungen zum Wettkampfbetrieb verantwortlich, nur ihnen obliegt die offizielle Meldung. Die Sport treibenden Abteilungen werden vom Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch den Vorstand, bedarf aber der Genehmigung des Aufsichtsrats.

4. Die Amateurabteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter sowie etwaige weitere, nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige, Funktionsträger.

Die Amtsperiode richtet sich nach der jeweiligen Abteilungsordnung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, bleiben alle Gewählten bis zur Neuwahl im Amt.

Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

In der Fußballjugendabteilung sind darüber hinaus die Trainer, Betreuer und andere Mitarbeiter wahlberechtigt, sofern sie Mitglied im Verein sind. Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten ist mit dem Wahlausschuss abzustimmen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von dem Wahlleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten ist.

Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder eine von ihm bestimmte Person, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich. Die Einberufung der Abteilungsversammlung ist in der Abteilungsordnung zu regeln.

5. Die Sport treibenden Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Abteilungsordnungen sind gemäß § 12, Absatz 3 Bestandteil der Satzung.

6. Jede Abteilung erstellt jährlich ihren eigenen Abteilungsfinanzplan.

Sie hat hinsichtlich ihr zur Verfügung stehender Beiträge und anderer Zuwendungen Finanzhoheit. Bei Zuwendungen teilt sie auf Verlangen des Zuwendenden nachträglich mit, zu welchem Zweck diese verwendet worden sind. Die Abteilungsfinanzpläne beziehen sich auf jeweils ein Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Gesamtvereins entspricht.

Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs dem Vorstand der SG 09 Wattenscheid vorzulegen und müssen von diesem genehmigt werden. Weitere wirtschaftliche Kennzahlen sind auf begründete Anforderungen dem Vorstand zuzuleiten.

§ 23

Vereinsjugend

1. Die Jugend aller Sport treibenden Abteilungen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
2. Jugendliche sind alle Mitglieder der Sport treibenden Abteilungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt in den Jugendversammlungen der Sport treibenden Abteilungen sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die von den Jugendversammlungen der Sport treibenden Abteilungen beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger Bestätigung des Vorstands und des Aufsichtsrats in Kraft.

§ 24

Förderung der Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln

Soweit dem Verein Mittel aus öffentlichen Haushalten für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, sind diese ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Jugendabteilung.

§ 25

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Mindestens einer der Kassenprüfer sollte über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Finanzen und Steuern verfügen. Die Amtsdauer jedes Kassenprüfers beträgt vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Für den Fall, dass Anzahl der Kandidaten und Anzahl der zu besetzenden Positionen gleich sind, kann die Gruppe/Person per Akklamation mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Kassenprüfer sollen jeweils im Abstand von zwei Jahren gewählt werden.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs des Vereins (§ 12) sein, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr alle Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht dem Aufsichtsrat und dem Vorstand vorzulegen.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht die Kasse und die Bücher zu prüfen.

2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen.

Die Kassenprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 26

Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Auch haftet er für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist ausgeschlossen.

Die Begrenzung der Haftung auf grob fahrlässig verursachte Schäden gilt nicht für:

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen;
- b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.

2. Die Mitglieder der Organe des Vereins und der Abteilungsleitungen haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Dies gilt nicht für hauptamtliche Vorstandsmitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszwecks gilt § 3 dieser Satzung

§ 28

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.

2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.

Sämtliche Altersbegrenzungen dieser Satzung gelten nur für Mitglieder der Organe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählt bzw. entsandt werden.

4. Soweit nach dieser Satzung Anstellungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen zwischen Mitgliedern der Organe und dem Verein unzulässig sind, bleiben Verträge unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestanden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit – etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung – nach Beratung durch den Beirat mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu beschließen.
6. Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung keiner Abteilung angehören, sind von der Bestimmung des § 22 (Ausschüsse und Abteilungen), Ziffer 2 freigestellt.

§ 29

Salvatorische Klausel

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.
2. Mitglieder in einem Organ zu § 13 Abs. 1 b), c) und d), die zum Zeitpunkt der Änderung der Satzung bereits gewählt sind, bleiben bei abweichenden Wahlperioden aus der alten Satzung für die Dauer im Amt, für die sie ursprünglich gewählt wurden.

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2021

V. Abteilungsordnungen

1. Ordnung der Abteilung Herrenfußball

§ 1

Ziele des Herrenfußballs

Die Ziele des Herrenfußballs sind die Förderung des Fußballsports für alle aktiven männlichen Mitglieder.

§ 2

Mitgliedschaft

Abteilungsmitglieder der Abteilung Herrenfußball sind alle aktiven männlichen Fußballer sowie die von Ihnen gewählten Vertreter und berufenen Mitarbeiter, soweit sie nicht einer anderen Abteilung angehören.

§ 3

Träger der Herrenabteilung

Träger der Herrenabteilung ist der Vorstand des Vereins.
Ausführendes Organ ist die Abteilungsleitung gemäß dieser Ordnung.
Satzung und Ordnung des DFB, des Regional- und Landesverbandes sowie die Satzung des Vereins und Entscheidungen des Vorstands des Vereins sind bindend.

§4

Organe

Organe der Herrenabteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins statt.
Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Bericht über die Situation der Abteilung.
2. Neuwahl der Abteilungsleitung (alle 3 Jahre)
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter

Abstimmungen und Wahlen richten sich nach § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung.

§ 6

Abteilungsvorstand

Die Abteilungsleitung kann geeignete Mitglieder zur Erledigung der Abteilungsaufgaben bestellen.

Der Finanzplan für die Folgesaison ist bis zum 30.06. zu erstellen und dem Vorstand des Vereins zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Bestätigung durch Jahreshauptversammlung

Die gewählten Mitglieder der Herrenabteilung müssen von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.

2. Ordnung der Abteilung Jugendfußball

§ 1

Ziele der Jugendabteilung

Die Ziele der Jugendabteilung sind die Förderung des Fußballsports für die jugendlichen Mitglieder.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle aktiven Jugendlichen sowie die von Ihnen gewählten Vertreter und berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Träger der Jugendabteilung

Träger der Jugendabteilung ist der Vorstand des Vereins.

Ausführendes Organ ist die Abteilungsleitung gemäß dieser Ordnung.

Satzung und Ordnung des DFB, des Regional- und Landesverbandes sowie die Satzung des Vereins und Entscheidungen des Vorstands des Vereins sind bindend.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung (Jugendtag)
- b) die Abteilungsleitung
- c) der Jugendausschuss

§ 5

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung (Jugendtag) findet vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Berichte über die Situation der Abteilung
2. Neuwahl der Abteilungsleitung (alle 3 Jahre)
 - a) Organisations- Leiter (Leitung der Jugendabteilung im organisatorischen Bereich)
 - b) Sportlicher Leiter (Leitung der Jugendabteilung im sportlichen Bereich)
 - c) Kaufmännischer Leiter (Leitung der Jugendabteilung im finanziellen Bereich)

Abstimmungen und Wahlen richten sich nach § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung

§ 6 **Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung kann geeignete Mitglieder zur Erledigung der Abteilungsaufgaben bestellen. Diese Mitglieder bilden den Jugendausschuss.

Der Finanzplan der Jugendabteilung für die Folgesaison ist bis zum 30.06. zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 **Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins**

Die gewählten Mitglieder der Jugendabteilung müssen von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden.

Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

3. Ordnung der Abteilung Freizeit und Breitensport

§ 1 **Ziele der Abteilung Freizeit und Breitensport**

Die Ziele der Abteilung Freizeit und Breitensport sind die Förderung des Fußballsports und anderer Sportmöglichkeiten.

§ 2 **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Abteilung Freizeit und Breitensport sind alle aktiven Vereinsmitglieder soweit sie nicht der Herrenabteilung oder Jugendabteilung angehören sowie die von Ihnen gewählten Vertreter und berufenen Mitarbeiter. Ferner gehört die FAW (Fanabteilung Wattenscheid) zur Abteilung Freizeit und Breitensport.

§ 3 **Träger der Abteilung Freizeit und Breitensport**

Träger der Abteilung Freizeit und Breitensport ist der Vorstand des Vereins. Ausführendes Organ ist die Abteilungsleitung gemäß dieser Ordnung. Satzung und Ordnung des DFB, des Regional- und Landesverbandes sowie die Satzung des Vereins und Entscheidungen des Vorstands des Vereins sind bindend.

§ 4 **Organe**

Organe der Abteilung Freizeit und Breitensport sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.
Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Bericht über die Situation der Abteilung.
2. Neuwahl der Abteilungsleitung (alle 3 Jahre)
 - a) Leiter der Abteilung F + B
 - b) Obmann Superaltliga
 - c) Obmann Altliga
 - d) Obmann Alte Herren
 - e) Vertreter der FAW

Abstimmungen und Wahlen richten sich nach § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung.

§ 6

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung kann geeignete Mitglieder zur Erledigung der Abteilungsaufgaben bestellen.

§ 7

Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins

Die gewählten Mitglieder der Abteilung für Freizeit und Breitensport müssen von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden.

4. Ordnung der Abteilung der fördernden Mitglieder AdfM (Entwurf)

§ 1

Definition „Fördernde Mitglieder“

Als fördernde Mitglieder der SG 09 Wattenscheid gelten Mitglieder, die den Verein in besonderer Form gemäß § 6a der Satzung unterstützen und fördern.

§ 2

Aufgaben der AdfM

Die AdfM bezweckt die Bündelungen der Aktivitäten der fördernden Mitglieder gemäß §6a der Satzung. Diese sind:

- a) die Förderung des Fußballsports im Allgemeinen
- b) die Förderung des Jugendfußballs im Besonderen
- c) die finanzielle Unterstützung der Sport treibenden Jugend des Vereins aus den Beitragsmitteln der AdfM*
- d) verstärkte AdfM-Mitgliederwerbung
- e) Mitglieder- und Interessierten-Betreuung
- f) Akquisition von Spenden

*Die Höhe der Unterstützung wird in Abstimmung mit den Jugendleitern der betreffenden Abteilungen festgelegt. Sie sollte sich an den Etatüberschüssen der AdfM abzüglich einer angemessenen Rücklage bemessen.

§ 3 Abteilungsordnung

Die AdfM gibt sich eine Abteilungsordnung, die auf der Gründungsveranstaltung verabschiedet wird.

Die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Abteilungsversammlung der AdfM beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand.

§ 4 Ausschüsse

Für die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben kann die AdfM-Abteilungsleitung gemäß § 22 (Ausschüsse und Abteilungen), Ziffer 1, Ausschüsse bestellen.

§ 5 Abteilungsversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Deren Einberufung und Ablauf richtet sich nach den Regeln für die Mitgliederversammlung aus § 14 – 16 der Satzung.

§ 6 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungsleitung bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten AFMAbteilungsleitung im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Abteilungsleitung der AdfM besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei oder drei Stellvertreter/-innen und der/dem Kassenwart/-in. Über die Anzahl der Stellvertreter/-innen entscheidet die Abteilungsversammlung auf Antrag der Abteilungsleitung.

§ 7 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Mitglieder der AdfM.

Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten ist mit dem Wahlausschuss abzustimmen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von dem Wahlleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten ist.

Die AdfM-Abteilungsleitung tagt mindestens vierteljährlich, im Übrigen nach den Erfordernissen der Abteilung. Die AdfM-Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

Auf Antrag des Vorstands oder der AdfM-Abteilungsleitung hat eine gemeinsame Sitzung dieser Organe stattzufinden. Unabhängig davon tagen AdfM-Abteilungsleitung und Vorstand mindestens zweimal im Jahr gemeinsam.

Der AdfM-Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 8

Finanzierung der AdfM

Die Abteilung finanziert sich über die Zuwendung ihrer Mitglieder selbst.
Die Abteilungsleitung erstellt ihren eigenen Abteilungsfinanzplan.

Bei Zuwendungen teilt sie auf Verlangen des Zuwendenden nachträglich mit, zu welchem Zweck diese verwendet worden sind. Der Abteilungsfinanzplan bezieht sich auf jeweils ein Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Gesamtvereins entspricht.

Er ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs dem Vorstand der SG 09 Wattenscheid vorzulegen und muss von diesem genehmigt werden.

Weitere wirtschaftliche Kennzahlen sind auf begründete Anforderungen dem Vorstand zuzuleiten.

§ 9

Verzahnung mit dem Beirat

Die Mitglieder der AdfM sind zur Beiratsversammlung einzuladen.
Sie haben das Recht, Kandidaten zur Wahl in den Beiratsvorstand aufzustellen.

Zur Optimierung der Berichtswege werden diese Kandidaten im Idealfall aus dem Vorstand der Abteilungsleitung AdfM nominiert. Dies ist nicht verpflichtend.

§ 10

Vorschlagsrecht eines Aufsichtsratskandidaten

Über den Beirat hat die AdfM das Recht, einen geeigneten Kandidaten für den Aufsichtsrat zu nominieren und diesen durch die Mitgliederversammlung der SG 09 Wattenscheid bestätigen zu lassen.

Die Kandidatennominierung im Beirat soll im Konsens mit den Vertretern der FAW erfolgen.

Steht mehr als ein geeigneter Kandidat zur Verfügung, wird per Wahl entschieden. Hierbei gelten die Vorgaben aus der Wahlordnung der Satzung (§ 16).